



Abteilung IV
D-4191/2018
lan

Urteil vom 8. August 2018

Besetzung

Einzelrichter Hans Schürch,
mit Zustimmung von Richterin Gabriela Freihofer;
Gerichtsschreiber Linus Sonderegger.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 12. Juni 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer gelangte gemäss eigenen Angaben am 22. Juni 2016 in die Schweiz, wo er am selben Tag um Asyl ersuchte.

B.

Er wurde am 28. Juni 2016 zu seiner Person, dem Reiseweg sowie summarisch zu den Gesuchsgründen befragt (Befragung zur Person [BzP]). Er wurde am 6. Juni 2018 ausführlich zu den Gründen seiner Flucht angehört.

Dabei machte er im Wesentlichen geltend, als Student an Demonstrationen teilgenommen zu haben und deshalb verfolgt zu werden.

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren seine Identitätskarte, seinen Studentenausweis, Fotos und Berichte einer Demonstration vom (...) 2012, einen Zeitungsartikel betreffend den Fund einer Sprengstoffjacke, vier Fotos einer Demonstration von (...) 2015, einen Zeitungsartikel über diese Demonstration, ein Bild einer angeblich von ihm für eine Gedenkfeier erstellten Arbeit, ein Foto eines Vorfalls an der Universität und einen Bericht über zwei getötete Studenten ein.

C.

Mit Verfügung vom 12. Juni 2018 (Eröffnung am 19. Juni 2018) stellte das SEM fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

D.

Diese Verfügung focht der Beschwerdeführer mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 19. Juli 2018 beim Bundesverwaltungsgericht an. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Eventualiter sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. Subeventualiter seien die Dispositivziffern drei und vier aufzuheben, verbunden mit der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

Dem Beschwerdeführer sei vollständige Einsicht in sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Quellen des Lagebildes vom 16. August 2016, und eine angemessene Frist zur Beschwerdeergänzung anzusetzen. Zudem sei ihm

der Spruchkörper bekanntzugeben und mitzuteilen, ob dieser zufällig ausgewählt worden sei. Andernfalls seien die objektiven Kriterien anzugeben, nach welchen die Gerichtspersonen ausgewählt worden seien.

Auf die zahlreichen Beschwerdebeilagen wird – soweit für den Entscheid wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – mit nachfolgender Ausnahme – einzutreten.

Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3 [zur Publikation vorgesehen]).

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Der Antrag auf Mitteilung des Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

4.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

5.

Der Antrag auf Einsicht in die nicht öffentlichen Quellen des Lagebildes vom 16. August 2016 ist abzuweisen (vgl. etwa Urteile des BVGer E-626/2018 vom 9. Juli 2018 E. 5 und D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.2).

6.

6.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

6.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

7.

7.1 Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch damit, dass er bei (...) gelebt und an der Universität B._____ (...) studiert habe. Im (...) 2010 habe er an einer Demonstration, welche anstelle einer Gedenkfeier für unschuldig getötete Menschen stattgefunden habe, teilgenommen und dafür Figuren gemalt und ausgeschnitten. Anlässlich der Demonstration sei es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei und dem Militär gekommen, wobei ihm die Zähne kaputtgeschlagen worden seien. An einer weiteren Demonstration im (...) 2010 sei er wiederum geschlagen worden. Im (...) 2011 habe es erneut eine Gedenkveranstaltung gegeben. Mitstudenten hätten die Sicherheitskräfte darüber informiert, dass er Figuren für die Demonstration gebastelt habe. Seit (...) 2012 hätten die Behörden mehrfach bei ihm zu Hause nach ihm gesucht. Als es im (...) 2012 zu einer Schlägerei zwischen den Einwohnern von zwei Dörfern gekommen sei, habe man ihn als Vermittler ausgewählt. Das Militär habe ihn angehalten und zu einem Camp geführt, wo er befragt und geschlagen worden sei. Seither sei er im Visier des Militärs. Nach (...) 2012 sei er zwar nie mehr von der Armee mitgenommen, einvernommen und geschlagen worden. Man habe ihm aber mehrfach ausrichten lassen, er solle sich beim Camp melden, was er aber nicht getan habe. Er habe weiterhin an den Gedenkfeiern im (...) teilgenommen und Arbeiten dafür erstellt. Ab 2014 bis zur Ausreise habe er an mehreren Orten versteckt gelebt. Er sei unzählige Male erfolglos gesucht worden. Am (...) 2015 habe es eine grosse Demonstration gegeben, für welche er Figuren gebastelt und Slogans verfasst habe. Er sei erneut verraten und anschliessend verfolgt worden. Im (...) 2016 seien Utensilien für einen Sprengstoffanschlag gefunden worden. Ein Verdächtiger sei festgenommen worden. Da er Kontakt mit dieser Person gehabt habe, sei er überall gesucht worden. Er habe weiterhin versteckt gelebt und sich schliesslich zur Ausreise entschlossen. Nach seiner Ausreise seien zwei Studenten, welche nach ihm ihr Studium begonnen und ihm bei der Ausarbeitung der Figuren geholfen hätten, erschossen worden.

7.2 Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die Kernvorbringen des Beschwerdeführers massive Widersprüchlichkeiten aufweisen würden. In der BzP habe er seine erste Demonstrationsteilnahme und den Beginn seiner Probleme auf den (...) 2012 datiert. Er sei damals in den vorderen Reihen präsent gewesen, jedoch ohne Funktion, weshalb die Behörden auf ihn aufmerksam geworden seien und ihn in der Folge bis (...) 2015 zwei- bis dreimal bei (...) gesucht hätten. Er sei in dieser Zeit auch von Angehörigen des Criminal Investigation Department (CID) in Uniform beobachtet worden. Andere Probleme und Vorfälle habe es bis (...) 2015 nicht

gegeben. Demgegenüber datierte er den Beginn seiner Probleme in der Anhörung auf (...) 2010. Er habe an einer Demonstration teilgenommen, zwar nicht in den vorderen Reihen, er habe aber Bastel-Arbeiten ausgeführt. Anlässlich dieser Demonstration seien ihm die Zähne ausgeschlagen worden. Gemäss Ausführungen in der BzP seien ihm die Zähne jedoch im (...) 2015 ausgeschlagen worden, als er von der Armee zu einer Befragung vorgeladen worden sei. Diese Befragung habe er in der Anhörung nicht erwähnt, sondern er habe angegeben, im (...) 2012 von der Armee in einem Camp befragt und geschlagen worden zu sein, was er in der BzP jedoch nicht erwähnt habe. Während er in der BzP angegeben habe, zwischen (...) 2012 und (...) 2015 zwei- bis dreimal gesucht worden zu sein, habe er die Suchen nach seiner Person in diesem Zeitraum in der Anhörung mit 70 bis 80 beziehungsweise 300 beziffert. Gemäss BzP habe er an zwei Demonstrationen teilgenommen. Er habe aber keine ausgeführten Tätigkeiten erwähnt, sondern angegeben, keine spezielle Funktion innegehabt zu haben. In der Anhörung habe er zu Protokoll gegeben, an einer Vielzahl von Demonstrationen, zumindest seit 2010 jedes Jahr an der Gedenkfeier im (...) teilgenommen und dabei verschiedene Arbeiten (...) erstellt sowie Slogans verfasst zu haben. In der BzP sowie der Anhörung habe er ausgeführt, im (...) 2016 seien Utensilien für einen Sprengstoffanschlag gefunden und eine Person verhaftet worden. Anders als in der BzP, wonach er mit dieser Person nichts zu tun gehabt habe, sondern nur mit deren Nachbarn, habe er in der Anhörung angegeben, die verhaftete Person gekannt und mit ihr Kontakt gepflegt zu haben. Ferner habe er die Suchen nach seiner Person nach dem Fund in der BzP auf einige wenige beziffert, während es gemäss Anhörung mindestens 100 Suchen gewesen seien.

Zur Ausreise habe er in der BzP angegeben, bis (...) 2016 (...) in C._____ gewohnt und dann für einen Monat bis zur Ausreise versteckt in D._____ gelebt zu haben. Ausgereist sei er gemäss Angaben seines Schleppers mit einem auf seinen Namen lautenden Pass. Demgegenüber habe er gemäss Anhörung bereits seit 2014 versteckt gelebt. Er sei nur noch ab und zu in C._____ gewesen und habe die letzten drei bis vier Monate in D._____ versteckt gelebt. Ausgereist sei er mit einem auf eine andere Person lautenden Pass, da der Schlepper ihn aufgefordert habe, einen anderen Namen zu merken.

Die Widersprüchlichkeiten habe er dahingehend zu erklären versucht, dass die BzP kurz gewesen sei, weshalb er sich nicht auf einzelne Sachen habe

konzentrieren können. Zudem habe die BzP direkt nach der Einreise stattgefunden und er sei angespannt gewesen. Da er noch nie an einer solchen Befragung teilgenommen habe, habe er nicht gewusst, was er erzählen solle. Die Vorbringen in der Anhörung würden jedoch den Tatsachen entsprechen. Damit habe er die Widersprüche nicht aufzulösen vermocht, zumal er in der BzP verhältnismässig ausführlich und ohne Zeitdruck zu den Gesuchsgründen befragt worden sei und dem Protokoll keine Hinweise zu entnehmen seien, wonach es ihm damals nicht gut gegangen sei oder er durcheinander gewesen wäre. So habe er das Protokoll nach der Rückübersetzung unterzeichnet und, ausser (...), keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend gemacht. Er habe bei der Rückübersetzung sogar Korrekturen anbringen lassen, was zeige, dass er die Rückübersetzung aufmerksam verfolgt habe und diese schwerwiegenden, angeblich nicht korrekten Angaben mit Sicherheit bemerkt hätte. Zur widersprüchlichen Anzahl der Suchen nach seiner Person habe er ausgeführt, erst nach der BzP davon erfahren zu haben, was als Schutzbehauptung zu qualifizieren sei, zumal kein Grund ersichtlich sei, warum er während sechs Jahren bis zur Ausreise bei (...), wo er gesucht worden sei, zwar zumindest teilweise gelebt habe, aber nichts von diesen Suchen erfahren habe.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, wieso man ihn bei (...) rund hundertmal gesucht habe, um seiner habhaft zu werden, er gleichzeitig von CID-Beamten ständig beobachtet worden sei und an der Universität studiert und Vorlesungen besucht habe. Hätten die Behörden ihn tatsächlich festnehmen wollen, hätte man dies unter den beschriebenen Umständen jederzeit problemlos tun können, was jedoch nicht passiert sei.

Die eingereichten Beweismittel vermöchten die Gefährdungslage nicht zu belegen, da es sich dabei vorwiegend um allgemeine Berichte über tatsächlich stattgefundene Begebenheiten handle, beziehungsweise er auf einem Foto einer Demonstration zwar zu sehen sei, was jedoch die geltend gemachten Probleme nicht belegen könne.

Die Vorbringen seien daher nicht glaubhaft, weshalb deren Asylrelevanz nicht zu prüfen sei.

Rückkehrer, welche illegal ausgereist seien, über keine gültigen Identitätsdokumente verfügen würden, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, würden am Flughafen zu ihrem Hintergrund befragt. Diese Befragung allein und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise würden keine asylrelevante

Verfolgungsmassnahme darstellen. Regelmässig würden Rückkehrer auch am Herkunftsort zwecks Registrierung, Erfassung der Identität bis hin zur Überwachung der Aktivitäten befragt. Auch diese Kontrollmassnahmen würden grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass annehmen.

Die Vorverfolgung sei nicht glaubhaft. Vielmehr habe er bis (...) 2016 in Sri Lanka gelebt und allfällige im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten kein Verfolgungsinteresse auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage auch nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nunmehr in den Fokus der Behörden geraten könnte.

7.3 Diesen Erwägungen wurde in der Beschwerdeschrift entgegnet, der Beschwerdeführer habe belegen können, dass er an der Universität eingeschrieben gewesen sei und an Demonstrationen teilgenommen habe, an welchen die Liberation Tigers of Tamil Eelam glorifiziert worden seien. Er habe aufzeigen können, welche Arbeiten er für diese Veranstaltungen ausgeführt habe, und dass es anlässlich solcher Kundgebungen regelmässig zu Ausschreitungen gekommen sei. Weiter sei auch der Fund der Sprengstoffjacke sowie die Ermordung von Mitaktivisten dokumentiert und somit die Verfolgung kontextualisiert. Schliesslich habe er die Zahnprobleme infolge der Schläge der Sicherheitskräfte vorgezeigt. Das SEM habe trotz der Beweismittel eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt und dadurch sowohl das rechtliche Gehör und die Begründungspflicht verletzt, wie auch den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Die objektiven Beweismittel würden den Sachverhalt belegen und somit eine Glaubhaftigkeitsprüfung obsolet machen.

Das SEM gehe aufgrund der widersprüchlichen Angaben von der Unglaubhaftigkeit aus, übersehe dabei aber, dass zwischen den beiden Interviews zwei Jahre vergangen seien. Es werde auch missachtet, dass der Beschwerdeführer aufgrund der aufreibenden Flucht in der BzP nicht in der Lage gewesen sei, seine Vorbringen vollständig und korrekt darzulegen. Aufgrund der eher exotisch anmutenden Vorbringen und der Beweislage sei offensichtlich, dass er seine wirkliche Gefährdungslage darstelle, und es sei nicht anzunehmen, dass ein junger Mann direkt nach dem Uniabschluss seine Heimat verlassen hätte. Das SEM missachte auch die klaren Hinweise auf eine psychische Beeinträchtigung als Grund für die Ungeheimtheiten. Anlässlich der Besprechung mit dem Rechtsvertreter hätten sich nämlich psychische Auffälligkeiten gezeigt, und der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, seine Fluchtgründe stringent und zeitlich korrekt darzulegen. Ob dies auf den familiären Hintergrund (...) oder auf

die erlebten Verfolgungshandlungen respektive die beschwerliche Flucht zurückzuführen sei, müsse vorerst offenbleiben. Ferner sei seine Mutter kurz nach der Flucht gestorben, was er bisher kaum habe verarbeiten können. Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung zudem auf Erinnerungs- und Konzentrationsschwierigkeiten hingewiesen. Dem Rechtsvertreter sei in der Besprechung zudem der leere Blick des Beschwerdeführers sowie sein eher ungepflegtes Äusseres und das Unvermögen, auf konkrete Fragen stringente Antworten zu liefern, aufgefallen. Indem das SEM den psychischen Zustand des Beschwerdeführers nicht abgeklärt und bei der Glaubhaftigkeitsprüfung berücksichtigt habe, verletze es den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Es würden Aussagen in der BzP herangezogen, obwohl der Beschwerdeführer ausgeführt habe, dort nicht in der Lage gewesen zu sein, korrekte Vorbringen zu machen. Zudem habe er in der BzP nicht in der gewünschten Ausführlichkeit berichten können. Zwischen der BzP und der Anhörung seien zudem zwei Jahre vergangen. Auch dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar und die BzP dürfe nicht zur Begründung der Unglaubhaftigkeit beigezogen werden.

Das SEM habe die Begründungspflicht verletzt, da die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung nicht korrekt seien. Das SEM verkenne, dass die BzP mit eindreiviertel Stunden keineswegs ausführlich ausgefallen sei. Der Beschwerdeführer habe die psychischen Probleme aufgrund der kulturellen Stigmatisierung nicht erwähnt, was dem SEM hätte bewusst sein müssen. Dass er das Protokoll selbst habe korrigieren lassen, sei nicht belegbar, da dies auch seitens des Befragers, Dolmetschers oder Protokollführers habe geschehen können und auch dann eine Unterschrift des Beschwerdeführers verlangt worden wäre. Der Vorwurf, es sei nicht nachvollziehbar, wieso er von den unzähligen Suchen nichts gewusst habe, sei aktenwidrig, da er nicht „nichts“ gewusst habe, sondern aufgrund seines Versteckens nur selten bei (...) gewesen sei und die Kommunikation von Bedrohungslagen gegenüber Familienangehörigen bei Tamilen oft zurückhaltend sei. Die Ausführung, es sei nicht nachvollziehbar, wieso ihn die Behörden zwar gesucht, nicht aber festgenommen hätten, mute zynisch an, da es nicht dem Beschwerdeführer angelastet werde dürfe, dass er nicht verhaftet worden sei. Weder das SEM noch der Beschwerdeführer hätten Einblick in die Motivation und Strategie der Sicherheitskräfte. Es sei nachvollziehbar, dass er nicht verhaftet worden sei, zumal behördliche Repressalien von Studierenden regelmässig zu grossem medialen Interesse und einem Aufschrei führen würden.

Das SEM habe den Sachverhalt unzureichend festgestellt, indem es den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht abgeklärt habe. Ferner sei nicht beachtet worden, dass er aufgrund seiner belegten, studentenpolitischen Aktivitäten in den Behördenfokus gelangt sei. Denn von den Studentenprotesten gehe eine grosse Gefahr für die Destabilisierung Sri Lankas aus, welche von den Behörden im Keim zu ersticken versucht werde. Die Studentenschaft in B._____ positioniere sich nahe dem tamilischen Separatismus und der LTTE.

Das SEM habe es unterlassen, die massgeblichen Risikofaktoren zu prüfen. Vielmehr stütze es sich auf sein eigenes, unzutreffendes Lagebild. Es werde deshalb ein eigener Lagebericht eingereicht, aus welchem die tatsächliche Situation in Sri Lanka hervorgehe. Aus diesem Bericht ergebe sich, dass der Beschwerdeführer gefährdet sei, da er (1) tamilischer Ethnie und hinduistischen Glaubens sei und aus dem Norden stamme, (2) sich in einer regimekritischen und mit den LTTE sympathisierenden politischen Studentenbewegung engagiert habe, (3) er im Zusammenhang mit seinem Engagement behelligt worden sei, (4) er aufgrund dieser Verfolgung registriert sei, (5) eine auffällige Zahnverletzung habe, (6) er sich längere Zeit in einer tamilischen Diaspora aufgehalten habe, (7) er über keine gültigen Reisepapiere verfüge und (8) zwangsweise zurückgeschafft würde.

Die Lage in Sri Lanka habe sich verschlechtert und es werde regelmässig gefoltert. Eines der Opfer sei anscheinend ein abgewiesener Asylbewerber aus der Schweiz gewesen. Es würden nicht nur Personen mit einem hohen LTTE-Profil verfolgt. Auch bereits rehabilitierte Personen seien gefährdet, was sich aus einem Urteil des High Court Vavuniya ergebe. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Relevanz dieses Urteils im Verfahren E-5637/2017 verkannt. Ferner werde auch aus Gerichtsfällen im Zusammenhang mit der Tamils Rehabilitation Organisation (TRO) ersichtlich, dass mutmassliche LTTE-Unterstützer stets mit einer politisch motivierten Verfolgung zu rechnen hätten, selbst wenn sie über Jahre hinweg unbehelligt in Sri Lanka gelebt hätten. Jegliche frühere Hilfeleistung für die LTTE sei es in Sri Lanka oder im Exil könne ein Verfolgungsinteresse wecken.

Eine weitere Gefährdung ergebe sich aus der zu erwartenden Papierbeschaffung auf dem sri-lankischen Konsulat, zumal dabei systematisch Gründe für eine politische Verfolgung abgeklärt würden und die Aufnahme in eine Black- oder Stop-List erfolgen könne, was bei einer Rückkehr automatisch zu einer Verfolgung führe. In der Vernehmlassung im Verfahren D-4794/2017 habe das SEM eingestanden, dass jeder zurückgeschaffte

Tamile am Flughafen einer mehrstufigen intensiven Überprüfung und Befragung unterzogen werde und die von der Schweiz im Rahmen der Papierbeschaffung übermittelten Daten zur Vorbereitung der Verfolgung verwendet würden, was eine massive Verletzung des Migrationsabkommens bedeute.

In der Schweiz bestünden handfeste politische Interessen, die Risikoanalyse betreffend Sri Lanka nicht objektiv anhand der aktuellen Informationen vorzunehmen, sondern beschönigt darzustellen. Der Ausschaffungsstopp im Jahre 2013 und die Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte würden auf ein kollektives Versagen der Behörden zurückgehen.

Aufgrund der formellen Fehler der angefochtenen Verfügung sei diese aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sollte keine Rückweisung erfolgen, so sei seitens des Gerichts der Gesundheitszustand abzuklären oder eine angemessene Frist zur Einreichung eines Arztberichts anzusetzen. Der Beschwerdeführer sei erneut anzuhören.

Eventualiter sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, da der Beschwerdeführer mehrere Risikofaktoren des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 erfülle (tatsächliche oder vermeintliche Verbindungen zu den LTTE; frühere Verhaftungen respektive Eintragung in die Stop-List; zwangsweise Rückkehr mit temporären Reisedokumenten; Spuren von Misshandlungen, Aufenthalt im Ausland).

8.

8.1 Die vom Beschwerdeführer erhobenen formellen Rügen sind unbegründet:

8.2 Dem Willkürverbot (Art. 9 BV) kommt im vorliegenden Verfahren keine eigenständige Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer beruft sich nur in Verbindung mit anderen Bestimmungen (namentlich im Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör [Art. 29 Abs. 2 BV]) auf das Willkürverbot. Vor diesem Hintergrund enthält sich das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden der eigenständigen Prüfung einer Verletzung von Art. 9 BV.

8.3 Der Zeitraum von rund zwei Jahren zwischen BzP und Anhörung stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, zumal es sich bei der vom Beschwerdeführer angerufenen Empfehlung, die Anhörung möglichst zeitnah zur BzP durchzuführen, um keine justiziable Verfahrenspflicht handelt (vgl. mutatis mutandis Urteil des BVGer D-6560/2016 vom 29. März 2018

E. 5.2). Ebenfalls nicht durchzudringen vermag er mit dem Vorwurf, ihm sei in der BzP zu wenig Raum zur Darlegung der Gesuchsgründe geboten worden, wodurch das rechtliche Gehör verletzt worden sei (vgl. Urteil des BVGer E-626/2018 vom 9. Juli 2018 E. 6.1.1).

8.4 Ob die Beweiswürdigung, die Glaubhaftigkeitsprüfung sowie die Lageeinschätzung des SEM zutreffend sind, beschlägt nicht das rechtliche Gehör oder die Erstellung des Sachverhalts, sondern ist eine materielle Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft.

8.5 Die Rüge, das SEM habe den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht abgeklärt und dadurch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sowie den Sachverhalt mangelhaft ermittelt, ist unbegründet. Der Beschwerdeführer wurde in der BzP und der Anhörung explizit nach gesundheitlichen Problemen gefragt, weshalb ihm genügend Möglichkeit geboten wurde, etwaige gesundheitliche Probleme darzulegen. Den Akten können keine Anhaltspunkte entnommen werden, welche eine Abklärung von Amtes wegen aufgedrängt hätten. Auch auf Beschwerdeebene ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Sachverhalt bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ungenügend erstellt wäre, weshalb der Antrag auf amtliche Abklärung seines Gesundheitszustands abzuweisen ist. Im Übrigen ist auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG zu verweisen; es hätte dem Beschwerdeführer genügend Zeit zur Verfügung gestanden, von sich aus einen ärztlichen Bericht zu den Akten zu reichen.

8.6 Der Sachverhalt ist schliesslich als hinreichend erstellt zu erachten, weshalb der Antrag auf erneute Anhörung des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

8.7 In der angefochtenen Verfügung hat das SEM schliesslich nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Es hat sich auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine Frage der materiellen Beurteilung.

9.

9.1 Das SEM hat zu Recht die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers festgestellt. Dabei kann auf die in der angefochtenen Verfügung dargelegten teils massiven Widersprüchlichkeiten verwiesen werden. Die auf Beschwerdeebene erhobenen Einwände sind unbegründet. So vermag der Zeitraum zwischen BzP und Anhörung die massive Widersprüchlichkeit nicht plausibel zu erklären. Die Befragungsprotokolle lassen nicht darauf schliessen, dass zum Zeitpunkt der Anhörung physische Probleme bestanden, welche sein Aussageverhalten massgeblich beeinflusst haben könnten. Auf die Frage nach seinem Gesundheitszustand antwortete er, lediglich an (...) zu leiden (vgl. act. A4 S. 9) respektive es gehe ihm gut (vgl. act. A14 F3). Das Argument, aufgrund der eingereichten Dokumente sei eine Würdigung der Aussagen obsolet, ist unzutreffend, zumal – wie vom SEM zutreffend vorgenommen – eine Gesamtwürdigung vorzunehmen ist, in welche sämtliche Beweismittel, worunter insbesondere sowohl die Aussagen in den Befragungen als auch eingereichte Dokumente fallen, einzubeziehen sind.

9.2 Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

9.3 Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren würde, vermag kein erhebliches Verfolgungsrisiko zu begründen, da nicht alle der aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrenden tamilischen Asylsuchenden per se einer Gefahr ausgesetzt sind, bei ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016). Nichts Gegenteiliges ergibt sich im Übrigen aus der vom Beschwerdeführer angerufenen Vernehmlassung des SEM vom 8. November 2017 im Verfahren D-4794/2017.

9.4 Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als

stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten.

9.5 Es ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der durch Fotos dokumentierten Demonstrationsteilnahme in den Fokus der Behörden gelangt ist, zumal seine in diesem Zusammenhang vorgebrachte Verfolgung wie auch die angebliche exponierende Funktion anlässlich dieser Kundgebungen unglaublich ist. Aus den Zahnproblemen – welche aufgrund der widersprüchlichen Schilderung deren Ursprungs, wohl nicht auf eine behördliche Verfolgung zurückzuführen sind – vermag sich keine Gefährdung abzuleiten. Unter Würdigung dieser Umstände ist somit anzunehmen, dass er von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Abschliessend ist noch zu bemerken, dass eine wesentliche Akzentuierung des Profils weder aufgrund einer bevorstehenden Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat noch aufgrund der im Zusammenhang mit der Ersatzreisepapierbeschaffung an die heimatlichen Behörden übermittelten Daten zu erwarten ist (vgl. BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3; Urteil des BVGer E-6154/2017 vom 19. April 2018 E. 7.3).

9.6 Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

10.

10.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

10.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

11.

11.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

11.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

11.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

11.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

11.5 Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dass der Beschwerdeführer aus der Nordprovinz stamme. Der Wegweisungsvollzug sei somit beim Vorliegen begünstigender Faktoren zumutbar.

Der Beschwerdeführer habe im (...) sein Studium abgeschlossen und während seines Studiums (...) einen Lohn erwirtschaftet. Diese Berufserfah-

nung wird ihm bei einer Rückkehr einen Einstieg ins Erwerbsleben ermöglichen. Er habe in Sri Lanka ein umfassendes familiäres Netz, zu welchem er ein gutes Verhältnis pflege.

Die Einwände auf Beschwerdeebene beschränken sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung von Argumenten, welche bereits im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft vorgetragen worden sind.

11.6 Die Ausführungen des SEM sind zu bestätigen, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar erweist.

11.7 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

11.8 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

12.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

13.

13.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge seiner sehr umfangreichen Eingaben auf Beschwerdeebene mit teilweise unnötigen Begehren und Anliegen, deren Ergebnis dem Rechtsvertreter teilweise schon hätten bekannt sein müssen, auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

13.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass bei erneuter Stellung von im Wesentlichen gleichbegründeten allgemeinen Rechtsbegehren, über welche bereits mehrfach befunden worden ist (insbesondere Offenlegung der Quellen des Lageberichts des SEM vom

16. August 2016 zu Sri Lanka, Bestätigung der Zufälligkeit beziehungsweise der Offenlegung der objektiven Kriterien des Spruchkörpers), diese unnötig verursachten Kosten dem Rechtsvertreter persönlich auferlegt werden können (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Hans Schürch

Linus Sonderegger

Versand: